

**Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote,
ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung
neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen
(Betreuungsangebotelandsverordnung – BetrAngLVO M-V)**

Vom 16. Dezember 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 11 - 8

Aufgrund des § 45b Absatz 3, des § 45c Absatz 6 Satz 4 und des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Abschnitt I

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 1

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

(1) Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne von § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie dabei pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.

(2) Als niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden anerkannt:

1. Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung und beratenden Unterstützung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen,
4. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
5. Familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
7. entsprechende niedrigschwellige Betreuungsangebote, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 1 sind:

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag eines Anbieters an die nach § 10 Absatz 1 zuständige Behörde, der Erfahrung im Bereich der Betreuung von Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung pflegebedürftiger Personen hat sowie über Kenntnisse in der Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger im Sinne der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Vorlage eines Konzepts, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Betreuungsangebotes Angaben enthält über
 - a) die Anzahl der zu betreuenden Pflegebedürftigen und der eingesetzten Helferinnen und Helfer, das Krankheitsbild des zu betreuenden Personenkreises,
 - b) die Art und die Häufigkeit der Betreuung,
 - c) die Anzahl und die Qualifikation der zur Anleitung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gemäß Absatz 1 Nummer 4 eingesetzten Fachkräfte sowie die Ausgestaltung der Anleitung, Begleitung und Unterstützung,
 - d) die Sicherstellung der Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer nach § 45c Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine Fachkraft gemäß Absatz 1 Nummer 4,
 - e) das geforderte Entgelt für die erbrachte Betreuungsleistung und
 - f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
3. die Ausrichtung des Betreuungsangebotes auf Dauer, wobei die Betreuung regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) anzubieten ist, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet,

4. die Gewähr der Antragsteller für eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Erfahrung; insbesondere kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
5. eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Betreuungsangebot ausgerichtete angemessene Schulung der Helferinnen und Helfer von wenigstens 20 Stunden mit mindestens folgenden Inhalten:
- Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
 - Situation der pflegenden Personen,
 - Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
 - Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
 - Kommunikation und Gesprächsführung,
 - Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
 - Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
 - Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen,
6. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die die Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit verursachen oder erleiden sowie
7. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in den §§ 45a bis 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum

Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen zusammen.

(3) Die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebots begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. über die Anerkennung.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet den Landespflegeausschuss nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote.

(6) Die Träger der niedrigschwelligen Betreuungsangebote sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde sind die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(7) Die Träger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen, der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt.

(8) Anerkennungen für Angebote, die bereits nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Betreuungsangeboteanerkennungslandesverordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 680) vor Inkrafttreten dieser Verordnung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot ausgesprochen wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort, soweit deren Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Abschnitt II

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellvorhaben, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe

§ 3

Allgemeines

Mit der Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellvorhaben, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sollen wohnortnahe Betreuungs- und Entlastungsangebote im Land geschaffen sowie neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen erprobt werden. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

§ 4

Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Nach Abschnitt I anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag geför-

dert werden, wenn die eingesetzten Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig sind. Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei vorrangig niedrigschwellige Betreuungsangebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5

Förderung von Modellvorhaben

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Erprobung neuer Versorgungskonzepte, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die

1. ein Antrag vor Projektbeginn gestellt wird,
2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalte, Dauer, Durchführung, Kosten und Finanzierung sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers erfolgt, die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die wissenschaftliche Begleitung soll insbesondere Auskunft darüber geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf die Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(4) § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 6

Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Betreuungsangebote von Gruppen, ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen bürgerschaftlich engagierten Personen, die die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und/oder
3. deren jeweiligen Angehörigen einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Es ist ein Konzept zum Betreuungsangebot vorzulegen, das Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungsleistungen enthält. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungsangebotes, insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten; § 2 Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend. Die Betreuungsangebote sollen auf Dauer ausgerichtet sein und müssen regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) angeboten werden, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet.

§ 7

Förderung der Selbsthilfe

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und/oder
3. deren jeweiligen Angehörigen einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen, Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(3) Selbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieser Verordnung sind Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.

§ 8

Art und Dauer der Förderung

(1) Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Zuschüs-

se des Landes nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.

(3) Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Modellvorhaben werden in der Regel drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.

(4) Die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung.

(5) Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit geregelt.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Zuschuss für niedrigschwellige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben höchstens 45 Prozent der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Soweit sich die kommunalen Gebietskörperschaften finanziell beteiligen, verständigen sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die jeweils zuständige kommunale Gebietskörperschaft über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen.

(2) Mittel der Arbeitsförderung oder kommunaler Gebietskörperschaften sind dem nach Absatz 1 vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen.

Abschnitt III Zuständigkeiten

§ 10 Zuständige Behörde

(1) Zuständig für die Anerkennung nach Abschnitt I sowie die Förderung nach Abschnitt II ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(2) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Bei einer kommunalen Beteiligung bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft. Darüber hinaus informiert die nach Absatz 1 zuständige Behörde das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung zur Förderung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellvorhaben, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.

Abschnitt IV Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2010

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit
Manuela Schwesig**